

KAUFBEURER STADTRECHT

SATZUNG FÜR DAS MEDIENZENTRUM KAUFBEUREN

Vom 24.03.2021

Bekanntgemacht: 01.04.2021 (ABl. Nr. 15/2021)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende vom Stadtrat am 23.03.2021 beschlossene Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Das Medienzentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kaufbeuren.

§ 2 Aufgaben des Medienzentrums

- (1) Das Medienzentrum erfüllt die Aufgaben i.S.v. Art. 79 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).
- (2) Das Medienzentrum erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Pädagogische Aufgaben:
 - 1.1. Beratung der Lehrkräfte über den methodisch geeigneten Einsatz von AV-Medien
 - 1.2. Organisation und Durchführung von Schulfilmveranstaltungen
 - 1.3. Pädagogische Beratung von außerschulischen Bildungseinrichtungen und Institutionen
 - 1.4. Vermittlung von Medienkompetenz
 - 1.5. Beratung im Bereich Medien und Jugendschutz
 - 1.6. Schulungen zum Urheber- und Lizenzrecht
 2. Technische Aufgaben:
 - 2.1. Beschaffung, Bereitstellung und Pflege der Verleihgeräte
 2. 2. Technische Einweisung zur Bedienung der Verleihgeräte

3. Organisatorische Aufgaben:

- 3.1. Beschaffung und Verleih von lehrplanbezogenen, unterrichtsrelevanten und lizenzierten Medien
- 3.2. Archivierung und Verwaltung der Medien
- 3.3. Pflege der Nutzerdaten
- 3.4. Statistische Erfassung und Auswertung des Medienverleihs
- 3.5. Datenpflege für Online- und Offline-Kataloge
- 3.6. Lizenzierung, Bereitstellungsarbeiten, Transferüberwachung, statistische Erfassung sowie Zusammenarbeit mit den Providern und Nutzern der Online-Distribution von Medien
- 3.7. Bereitstellung, Administration und Gestaltung eines Online-Katalogs mit der Möglichkeit zur aktuellen Bestandabfrage, Online-Bestellung und Online-Nutzung
- 3.8. Durchführung aller Tätigkeiten im Rahmen einer geordneten Haushaltsführung

§ 3 Benutzungsberechtigung

- (1) Das Medienzentrum kann kostenfrei genutzt werden von
 - Schulen und Trägern außerschulischer Bildungs- und Erziehungsarbeit,
 - sonstige Institutionen und Organisationen, die sich mit Bildungs-, Kultur- und Erziehungsarbeit befassen, soweit deren Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Die Benutzung wird auf die Einrichtungen in der Stadt Kaufbeuren begrenzt.
- (3) Abweichend von dieser Satzung kann die Stadt Kaufbeuren Dritten die Nutzung des Medienzentrums im Rahmen einer Vereinbarung ermöglichen, soweit hierdurch die Nutzung durch die in Abs. 1 genannten Einrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Vereinbarungen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehen, behalten ihre Gültigkeit.

§ 4 Benutzungsbedingungen

- (1) Die Benutzungsbedingungen sind näher in der Benutzungsordnung geregelt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Nutzer ist diejenige Person, die den Leihschein bei der Ausleihe unterschreibt bzw. deren Vollmachtgeber.

- (3) Bei der Ausleihe ist ein Leihschein zu unterschreiben. Dieser enthält unter anderem folgende Angaben: Datum der Ausleihe, Rückgabetermin, ausgeliehene Medien/Geräte, Empfänger sowie einen Datenschutzhinweis.

§ 5 Haftung des Nutzers

- (1) Für abhanden gekommene, beschmutzte oder sonst beschädigte Medien oder Geräte müssen die Nutzer, auch wenn sie kein Verschulden trifft, Ersatz leisten. Das Medienzentrum bestimmt die Art des Schadenersatzes nach pflichtgemäßem Ermessen. Es kann von den Nutzern insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf ihre Kosten ein Ersatzexemplar, ein anderes gleichwertiges Medium oder eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen; außerdem kann es sich den durch diese Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertverlust ersetzen lassen.
- (2) Der Nutzer haftet der Stadt Kaufbeuren für Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Er stellt die Stadt Kaufbeuren von Forderungen Dritter frei.

§ 6 Haftung der Stadt

Die Benutzung der Medien und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Kaufbeuren haftet dem Nutzer für Schäden, die durch oder bei der Verwendung der ausgegebenen Gegenstände entstehen, nur in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie übernimmt gegenüber dem Nutzer keine Haftung für Ausfälle oder Störungen von Vorführungen und Vorträgen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung für das Medienzentrum Kaufbeuren**Benutzungsordnung**

für das Medienzentrum Kaufbeuren

1. Die Medien und Geräte werden nur an nutzungsberechtigte Personen ausgegeben.
2. Die Vervielfältigung bzw. Überspielung der verliehenen Medien in jeder Form ist untersagt.
3. Die verliehenen Medien und Geräte dürfen nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden.
4. Die verliehenen Medien und Geräte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
5. Die verliehenen Medien und Geräte dürfen nur von Personen genutzt werden, die mit der Bedienung völlig vertraut sind bzw. entsprechend eingewiesen wurden.
6. Die Vorführung der verliehenen Medien darf nur mit geeigneten und technisch einwandfreien Geräten erfolgen.
7. Die Regelverleihzeit beträgt eine Woche. Die verliehenen Medien und Geräte müssen rechtzeitig und unaufgefordert beim Medienzentrum zurückgegeben werden. Eine Verlängerung ist nur nach Absprache möglich. Die Anzahl der gleichzeitig ausleihbaren Medien kann erforderlichenfalls eingeschränkt werden.
8. Bestelltes, aber nicht termingerecht abgeholtes Leihgut muss erneut bestellt werden.
9. Schäden und Mängel, die der Entleiher feststellt, werden nur anerkannt, wenn sie vor der geplanten Vorführung gemeldet werden.
10. Reparaturen dürfen nur vom Medienzentrum durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden.
11. Das Medienzentrum ist befugt, sich jederzeit von der einwandfreien Verwendung der verliehenen Medien und Geräte zu überzeugen.
12. Der Verleih erfolgt nur, wenn der Entleiher bzw. die Entleiherin die Einhaltung der Benutzungsbedingungen vorbehaltlos anerkennt.